

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwarzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Bad Vöslau
z. H. des Bürgermeisters
Schloßplatz 1
2540 Bad Vöslau

Beilagen

BNW3-N-118/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

+43 (2252) 9025

Durchwahl

Datum

BA Hundsmüller Karin

22286

20.01.2020

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 167 – 1 Schwarzföhre im Gradental, Stadtgemeinde Bad Vöslau, Parz.Nr. 1437/3, KG Vöslau, Gemeinde Bad Vöslau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt eine Schwarzföhre im Gradental, Stadtgemeinde Bad Vöslau, auf Gst. Nr. 1437/3, KG Vöslau, Gemeinde Bad Vöslau, zum Naturdenkmal.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 16.02.2011 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständlichen 3 Schwarzföhren im Gradental Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz lauten:

Sachverhalt:

Mit E-Mail-Nachricht vom 08.02.2012 ersuchte Herr Robert Stingl, 2540 Bad Vöslau, Oberkirchengasse 4, um Erklärung von 3 Schwarzkiefern zum Naturdenkmal, die vermutlich im Bereich der Gst. Nr. 1435/1, 1435/5 und 1437/3, der KG Bad Vöslau vorhanden seien. Der Standort dieser Bäume befindet sich im sogenannten „Gradental“. Diese Bäume waren in der Vergangenheit mit Naturdenkmalplaketten versehen, welche allerdings dort fälschlich angebracht waren (siehe dazu: Protokoll zur Begehung am 14. Juni 2010, Zl.: BNW3-N-118/001, BNI1-A-088/319). Der Einbringung ist eine Lagebeschreibung zu entnehmen, welche zweifelsfreie Auffindung derselben in der Natur ermöglicht.

Mit Schreiben vom 16.02.2011 ersuchte daher der Bereich Wirtschaft und Umwelt um Erstattung eines Gutachtens im Hinblick auf die Eignung dieser Bäume betreffend eine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes.

Befund:

In Umsetzung des Arbeitsauftrages wurde um die natürlichen Zustände zu erheben am 11.08.2011 ein erster Ortsaugenschein vorgenommen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die verfahrensgegenständlichen Bäume in der Natur ohne Schwierigkeit aufzufinden waren.

Vorausschickend muss aber festgehalten werden, dass, da bei der Ersterhebung Anzeichen einer herabgesetzten Vitalität festzustellen waren und nicht sicher war, dass diese nicht aufgrund jährlich schwankender Witterungseinflüsse und somit nicht zeitlich beschränkt, sondern möglicherweise durch pathogene Einflüsse zu erklären seien, im seither verstrichenen Zeitraum wiederholt (aber auch nur im Rahmen der andauernd hohen Arbeitsbelastung Rechnung tragenden Umfang) überprüft wurden um die Entwicklung bzw. Regeneration der Bäume im Auge zu behalten; es wurde also sichergestellt, dass die Bäume nicht bereits zum Beurteilungszeitpunkt einen Widerrufungsgrund aufweisen. Die letzte derartige Erhebung fand am 01.10.2020 statt und sind die im folgendem Schriftstück angegebenen Daten auf diesen Zeitpunkt gültig.

Das sogenannte „Gradental“ erstreckt sich in westlicher Richtung von der Waldandachtstraße in Fortführung desselben von der Gedenkstätte „Waldandacht“ in westlicher Richtung, also vom Übergangsbereich der offenen Kulturlandschaft der Thermenregion in den Wienerwald. Dieses Tal ist in der Talsohle durch eine Forststraße erschlossen. Südlich davon und dieselbe begleitet findet sich ein Graben und wiederum südlich von diesem ein mit einer Neigung von ca. 50 % ansteigender bewaldeter Hang.

Die Bewaldung setzt sich im unmittelbaren Talboden vordringlich aus einer autochthonen Laubbaumgesellschaft zusammen. Überwiegend kommen dort die Baumarten Rotbuche und Bergahorn mit Beimischung von Winterlinde und Hasel vor. Im angrenzenden steilen Gelände finden sich dann Schwarzkiefernaltbestände mit standortstypischen Begleitvegetationen von Sträuchern und Laubbäumen. Am Fuße dieses Hanges und im Nahbereich des Grabens stocken dann entlang eines gegen-

über der Forststraße auf der südlichen Seite des Grabens verlaufenden Fußweges die drei zur Unterschützstellung vorgeschlagenen Schwarzföhren.

Der östlichste Baum befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m von der am Beginn der Forststraße gelegenen Gaststätte „Waldandacht“. In ca. 70 m Entfernung in westlicher Richtung von diesem befindet sich dann der 2. Baum und in wiederum 12 m Entfernung von diesem befindet sich dann der westlichste der drei gegenständlichen Bäume.

Bei der Begehung am 11.8.2011 wurden die Bäume mit GPS verortet und mit einer Messgenauigkeit von ca. 5 m (lt. Gerätangabe), erhoben. Diese Messungen wurden später in einem weiteren Bearbeitungsschritt mit Orthofotos abgeglichen und diese Ausarbeitung ergab, dass alle zur Beurteilung anstehenden Bäume auf dem Gst. Nr. 1437/3 der KG 04035 Vöslau stocken. Dieses Grundstück ist im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Vöslau, Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau.

Im weiteren Schriftstück werden die beschriebenen Bäume mit der Baum-Nr. 1 bis 3 bezeichnet, wobei die Nummerierung von Osten nach Westen vorgenommen wurde. Die Lage der Bäume ist auch in der dem Gutachten beigefügten Lagedarstellung kenntlich gemacht.

Zu allen Bäumen ist hinsichtlich der im weiterführenden Text angeführten biometrischen Daten festzuhalten, dass deren Alter mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Messgeräte nicht ermittelt werden kann. Es ist aber davon auszugehen, dass alle Bäume ein Alter von mehr als 250 Jahren aufweisen, was sich aus deren Durchmesser und insbesondere der Art der Borkenausbildung herleiten lässt. Ab ungefähr diesem Alter erfolgt üblicherweise bei der Baumart „Schwarzkiefer“ eigentlich kein wirklich merkbares Wachstum mehr.

Demzufolge wird die weiterhin gebildete Borke nicht mehr durch Dickenwachstum zerrissen und dieserart bilden sich große und ununterbrochene Rindenschuppen, welche am Stamm verbleiben. Diese Indikation liegt bei allen zur Beurteilung anstehenden Bäumen vor. Eine exakte Messung des Alters wäre aber mit geeigneten Gerätschaften möglich, infolge der nicht vorhandenen Gerätschaften, wird in den weiteren Baumbeschreibungen auf die Angabe des Alters verzichtet.

Zu sonstigen Messverfahren ist auszuführen, dass die Baumhöhe und die Höhe des Grünastansatzes entsprechend forstlicher Messtechnik und zwar in Verwendung eines Neigungsmessers sowie eines Maßbandes und der anzuwendenden trigonometrischen Formeln ermittelt wurden; die errechneten Werte wurden auf ganze Meter gerundet. Der Stammumfang wurde in 1 m Höhe über dem Boden mit dem Maßband ermittelt und die Örtlichkeit wurde, wie bereits erwähnt, mit einem GPS-Messgerät erhoben.

Baum Nr. 1

Dieser östlichste der verfahrensgegenständlichen Bäume stockende baum findet sich ca. 10 m in südlicher Richtung der Forststraße. Er weist einen Stammumfang von 2,56 m auf. Die Höhe des Baumes beträgt ca. 19 m und die Höhe des Grünastansatzes beträgt 14 m. Der Kronenradius dieses Baumes beträgt 0 - 11 m und spiegelt dies die einseitige Kronenausformung wieder.

Betreffend den Erdstamm und den Wurzelbereich sind keine Auffälligkeiten vorhanden und sind dort keine baumgesundheitsrelevanten Schäden erkennbar. Auffällig bei diesem Baum ist, dass der einen sehr hohen Kronenansatz aufweist. Betreffend die Benadelung ist jedoch zu sagen, dass dieser maximal 5 Nadeljahrgänge aufweist. Demzufolge liegen starke Verlichtungserscheinungen vor.

In früheren Jahren wurde eine Kronenpflege vorgenommen. Die vormals vorhandenen zahlreichen teilweise mächtigen Dürnräste wurden in diesem Zusammenhang entfernt, einzelne sind jedoch erneut hinzugekommen.

Der Kronensaum des gegenständlichen Baumes ist durch im Umfeld des Baumes vorhandene konkurrenzierenden Baumbestand stark bedrängt. Dieserart erklärt sich auch der hochgelegene Grünastansatz. Durch den Verlust von Grünmasse im vorangegangenen Zeitraum durch Ausdunkelung infolge der Konkurrenzvegetation erklärt sich ein Nährstoffversorgungsdefizit. In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gerufen, dass Bäume dieses hohen Alters kein Höhenwachstum mehr leisten können.

Zu der Kronenform ist auszusagen, dass er falseitig eine extrem außermittige Kronenausbildung aufweist. Der Hauptstamm selbst ist ab einer Höhe von ca. 10 m gekrümmt. Dieserart weist der Baum eine ungewöhnliche Wuchsform auf.

Baum Nr. 1a:

Bei der Erhebung war auffällig, dass in 7,5 m bergseitiger Entfernung von Baum Nr. 1 eine weitere imposante Schwarzföhre stockt. Dieser Baum weist einen Stammumfang von 2,25 m auf und erreicht eine Höhe von 22 m. Der Grünastansatz findet sich in einer Höhe von 15 m. Der Kronenradius dieses Baumes beträgt durchschnittlich ca. 7 m.

Auch bei diesem Baum sind betreffend den Hauptstamm und des Wurzelbereiches keine Indikationen einer Beschädigung oder von Beeinträchtigung der Standsicherheit erkennbar. Im Kronensaum dieses Baumes finden sich einzelne starke Dürnräste; von Baumpflegemaßnahmen bzw. Kronenpflegemaßnahmen war der Baum nicht erfasst. Der Kronensaum des Baumes steht vergleichsweise unter geringerem Konkurrenzdruck als jener des Baum Nr. 1.

Betreffend die Benadelung kann gesagt werden, dass trotz bestehender Verlichtungstendenzen eine zufriedenstellend gute Grünmassebildung vorliegt und bis zu 6 Nadeljahrgänge am Baum vorhanden sind. Das Erscheinungsbild des Baumes kann im Gesamten als artentypisch angesprochen werden und dieser weist eine regelmäßige Krone und Geradschäftigkeit auf.

Baum Nr. 2:

Der Baum Nr. 2 stockt unmittelbar nördlich am Rande des Fußweges in ca. 10 m Entfernung von der Forststraße. Er weist einen Stammumfang von 2,22 m auf und erreicht eine Wuchshöhe von 23 m, die Höhe des Grünastansatzes wurde mit einer Höhe von 14 m festgestellt. Der Kronenradius dieses Baumes beträgt 0 – 8 m, er hat nur in nördlicher Richtung eine Kronenausbildung entfaltet.

Betreffend Auffälligkeiten des Baumes ist auszuführen, dass grundsätzlich keine erkennbaren Mängel im Wurzel- oder Stammbereich vorliegen. Anzumerken ist

jedoch, dass betreffend den nahen vorbeiführenden Fußweg naturgemäß zahlreiche Wurzeln die Wegoberfläche durchbrochen haben und durch die Wegbenützung Wurzelverletzungen vorliegen, welche jedoch nach wie vor gute Wundreaktionen aufweisen. Dieserart hat sich im Wegbereich ein sehr dichtes und nach wie vor reaktionsfreudiges Adventivwurzelsystem entwickelt und anhand der Wundstellen ist erkennbar, dass keine maßgeblichen Einmorschungen stattgefunden haben. Letzteres ist auch auf die hohe Resistenz von Schwarzkiefern gegen holzstrukturzerstörende Pilze zurückzuführen.

Es wurde mittels Zuwachsbohrung eine Prüfung der Holzfestigkeit in einer Verdachtsfläche des Wurzelanlaufbereichs vorgenommen und diese ergab, dass keine Beeinträchtigung der Holzfestigkeit vorlag, sondern es sich nur um eine Rindenabplattung veralteter Rinde im Bodenbereich handelte.

Auch dieser Baum war von früheren Baumpflegemaßnahmen erfasst und demzufolge finden sich am Baum keine relevanten Dürträge. In Folge dieser Kronenpflege liegt jedoch eine hohe Anzahl von Schnittstellen in der oberen Stammhälfte vor. Wenngleich anhand derselben eine fachgerechte Vornahme der Baumpflege bestätigt werden kann, ist festzuhalten, dass diesen Wundstellen im gewissen Sinn eine dem Erscheinungsbild des Baumes prägende Bedeutung zukommt.

Zum Erscheinungsbild ist ansonsten noch auszuführen, dass dieser ebenso geradschäftige Baum eher eine gemessen an der Mächtigkeit des Stammes kleine Schirmkrone ausgebildet hat. Er hat zufriedenstellende Grünmassebildung und weist wie auch die anderen Bäume altersbedingt Verlichtungserscheinungen auf. Auch in diesem Fall ist die Baumkrone jedoch eindeutig in Richtung des Tales ausgebildet und ein erheblicher Lichtkonkurrenzdruck durch umgebende Laubholzvegetation liegt vor, weshalb der Kronensaum nunmehr derart hochgelagert ist.

Baum Nr. 3:

Dieser Baum steht in einer Entfernung von ca. 10 m in südlicher Richtung von der Forststraße und nördlich des Fußweges. Er weist einen Stammumfang von 3,92 m auf und seine Höhe beträgt 22 m, die Höhe des Grünansatzes wurde bei diesem Baum bei 12 m festgestellt. Der Kronenradius dieses Baumes beträgt ca. 12 m.

Betreffend möglicher am Baum vorliegender Schäden konnten beim Ortsaugenschein keine Anzeichen von baumstatisch relevanten Beeinträchtigungen festgestellt werden; dies sowohl im Wurzelbereich als auch im Hauptstammbereich. Auch dieser Baum war von früheren Kronenpfllegemaßnahmen erfasst und demzufolge finden sich in dessen Krone keine relevanten Dürträge. Bei der vorgenommenen stichprobenweisen Holzfestigkeitsprüfung führte diese zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung der Stammfestigkeit im bodennahen Bereich vorlag. Durch die früheren Baumpflegemaßnahmen liegt im höheren Stammbereich auch hier eine erhöhte Anzahl von Schnittstellen vor, diesen kommt jedoch in Folge der in der Krone noch vorhanden reichen Astbildung im Hinblick auf die deren Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Baumes herabgesetzte Bedeutung zu.

Zum Erscheinungsbild des Baumes ist jedoch auszuführen, dass ab der Höhe der Grünastzone, also einer Höhe von 12 m eine Zwieselbildung der Krone vorliegt. Ab dieser entwickelt der Baum eine gestufte schirmförmige Krone, welche regelmäßig ausgebildet ist. Der Baum weist eine ausreichende Reisigausbildung auf. Dennoch

finden sich aber auch wie bei den anderen Bäumen erhebliche Auflichtungserscheinungen, welche auf das hohe Alter des Baumes zurückzuführen sind. Zum Erscheinungsbild sei noch abschließend festzuhalten, dass dieser Baum betreffend seine Wirkung und seiner Erscheinungsform ein augenscheinliches und höchst imposantes Naturgebilde darstellt.

Gutachten:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zum Beweisthema, ob die von der Anregung zur Erklärung zum Naturdenkmal umfassten Bäume der Baumart Schwarzkiefer auf Gst. Nr. 1437/3 der KG 04035 Vöslau, auch tatsächlich die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal aufweisen, aus naturschutzfachlichen Sicht klarzustellen, dass eine derartige Eignung lediglich auf den Baum Nr. 3, also jenen Baum, welcher bei einer Wuchshöhe von 22 m einen Stammumfang von 3,92 m aufweist, zutrifft.

Dies begründet sich insbesondere darin, dass dieser Baum auch im Unterschied zu den anderen von der Anregung zur Erklärung zum Naturdenkmal umfassten Bäume eine hervorgehobene Stellung insofern aufweist, als diesem einerseits durch die Eigenart und besondere Ausstattung hinsichtlich seiner Wuchsform und der damit einhergehenden Prägung des zugegebenermaßen nur kleinräumig wahrnehmbaren Landschaftsraumes, herausragende gestalterische Wirkung zuzusprechen ist.

Der Baum stockt an relativ prominenter Stelle, nämlich im Bereich einer kurzstreckigen Verflachung und mit Verbreiterung des Talbodens. Durch seine Wuchsform und seine Mächtigkeit hebt er sich erheblich von den umgebenden Waldbeständen, in welche er eigentlich eingebettet sein sollte, ab und nimmt auch wegen seinen offensichtlich hohen Alters und seines mächtigen Stammes, aber eben auch seiner Wuchsform zweifellos eine besondere Stellung im Landschaftsraum ein.

Gleichzeitig weist der Baum eine gemessen an seinem hohen Alter günstige Vitalität auf und konnte im langjährigen Beobachtungszeitraum festgestellt werden, dass selbst die im vorangegangenen Jahrzehnt vorgekommenen Dürreperioden keine nachhaltige Schädigung des Baumes bewirkten, sondern lediglich die übliche Verlichtungstendenzen bestärkten, welche aber in den darauffolgenden günstigeren Vegetationsperioden durch neue Nadelbildung im adäquaten Umfang kompensiert wurden. Ebenso liegen keine Anzeichen für zu befürchtende Bruch-, Teilbruch- oder Kippversagen vor. Es finden sich lediglich im Kronenbereich einzelne Dürnräste, deren Entfernung aber nicht den üblichen Aufwand zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit entlang des im Überschattungsbereich der Krone verlaufenden Gehweges übersteigt, sondern den laufenden Pflegemaßnahmen zwecks Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zuzurechnen ist.

Die anderen von der Anregung zur Erklärung zum Naturdenkmal umfassten bzw. in die Beurteilung mit eingeflossenen Bäume der Baumart Schwarzkiefer erfüllen die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal nicht im ausreichendem Umfang. Wenngleich diese Bäume sehr mächtige Naturgebilde sind und beeindruckende Stammumfänge aufweisen und zweifellos auch von Erholungsuchenden als aus dem sonstigen umgebenden Waldbestand herausragende Baumindividuen wahrgenommen werden, so erfolgt diese Wahrnehmung doch lediglich nur aus der nächsten Nähe und erklärt sich diese auch nur aus der Mächtigkeit des Stammumfanges, da die Baumkronen entweder stark deformiert sind oder auch

geringe Kronenradien aufweisen, auf jeden Fall aber in den umgebenden Baumbestand derart integriert sind, dass von diesen und somit auch von den gesamten Bäumen keine prägende Wirkung des Landschaftsraumes ausgeht.

Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass keine der von der Anregung umfassten Bäume eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung zuzusprechen ist.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die auf dem Gst. Nr. 1437/3 der KG 04035 Vöslau stockende Schwarzföhre in der Wuchsform einer Schirmföhre, deren Standort sich ca. 530 m von der Gaststätte Waldandacht 10 m in südlicher Richtung von der das Gradental erschließenden Forststraße befindet, aus naturschutzfachlicher Sicht die Eignung zur Erklärung zum Naturdenkmal aufweist.

Aufgrund des Standortes des Baumes und der unregelmäßigen Geländeoberflächenformen aber auch zum Schutz des Baumes bei forstlichen Holzerntearbeiten, insbesondere des Befahrens des Wurzelbereiches mit Bringungsfahrzeugen, aber auch zum Schutz gegen mögliche Geländeänderungen durch Anschüttung etc., ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, den Umkreis im Radius von 15 m in den Naturdenkmalschutz einzubeziehen. Von diesem Schutzbereich ist die von der Forststraße bestandene Fläche auszunehmen.

Gleichzeitig wird aus naturschutzfachlicher Sicht nahegelegt, einzelne Bäume des umgebenden Bestandes, welche in naher Zukunft eine Bedrängung der Krone der Schwarzkiefer bewirken können, zu fällen, um einerseits die derzeit vorhandene Kronenform zu erhalten, andererseits aber auch die Wirkung des Baumes im Landschaftsraum zu unterstreichen.

Betreffend die anderen von der Anregung zur Erklärung zum Naturdenkmal umfassten Bäume ist die naturschutzfachliche Fragestellung derart zu beantworten, dass diese Naturgebilde aus Sachverständigensicht nicht ausreichend die Eignung zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes aufweisen.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von

der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

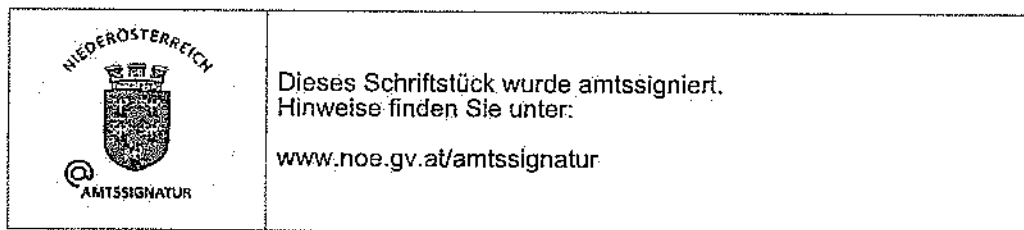
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-8260/001-2020
2. BH Baden - Forstwesen
zu Zl. BNL1-A-088/319
3. BD1 Naturschutz
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau
Mag.jur. S c h ö n o w s k y



Dieser Bescheid ist seit 02.03.2021
rechtskräftig.
Baden, am 06.04.2021

Für die Bezirkshauptfrau



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Bad Vöslau
z. H. des Bürgermeisters
Schloßplatz 1
2540 Bad Vöslau

Beilagen

BNW3-N-118/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbri@noel.gv.at	
Fax: 02252/9025-22231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiterin	+43 (2252) 9025 Durchwahl	Datum
-	BA Hundsmüller Karin	22286	26.01.2021

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 167 – 1 Schwarzföhre im Gradental, Stadtgemeinde Bad Vöslau, Parz.Nr. 1437/3, KG Vöslau, Gemeinde Bad Vöslau, Erklärung zum Naturdenkmal - **Bescheidberichtigung**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 20.01.2020, Zl. BNW3-N-118/001, dahingehend, dass das Datum des Bescheides **richtigerweise 20.01.2021** lautet.

Im Übrigen bleibt der zitierte Bescheid vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Begründung

Mit dem Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 20.01.2020, Zl. BNW3-N-118/001, wurde die Schwarzföhre im Gradental zum Naturdenkmal erklärt.

§ 62 Abs. 4 AVG 1991 lautet:

„Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.“

Auf Grund der anzuwendenden Rechtslage des § 62 Abs. 4 AVG 1991 war daher spruchgemäß vorzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

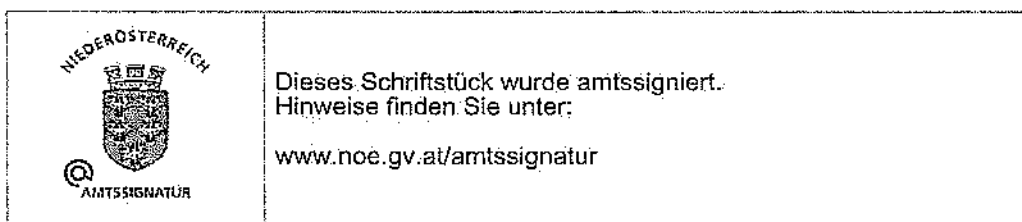
1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-8260/001-2020
2. BH Baden - Forstwesen
zu Zl. BNL1-A-088/319
3. BD1 Naturschutz
zur Kenntnis

Dieser Bescheid ist seit 24.02.2021
rechtskräftig.
Baden, am 06.04.2021

Für die Bezirkshauptfrau



Für die Bezirkshauptfrau
Mag.jur. S c h ö n o w s k y



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwarzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Bad Vöslau
z. H. des Bürgermeisters
Schloßplatz 1
2540 Bad Vöslau

Beilagen

BNW3-N-118/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2252) 9025 Durchwahl	Datum
-	BA Hundsmüller Karin	22286	20.01.2020

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 167 – 1 Schwarzföhre im Gradental, Stadtgemeinde Bad Vöslau, Parz.Nr. 1437/3, KG Vöslau, Gemeinde Bad Vöslau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt eine Schwarzföhre im Gradental, Stadtgemeinde Bad Vöslau, auf Gst. Nr. 1437/3, KG Vöslau, Gemeinde Bad Vöslau, zum Naturdenkmal.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 16.02.2011 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständlichen 3 Schwarzföhren im Gradental Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz lauten:

Sachverhalt:

Mit E-Mail-Nachricht vom 08.02.2012 ersuchte Herr Robert Stingl, 2540 Bad Vöslau, Oberkirchengasse 4, um Erklärung von 3 Schwarzkiefern zum Naturdenkmal, die vermutlich im Bereich der Gst. Nr. 1435/1, 1435/5 und 1437/3, der KG Bad Vöslau vorhanden seien. Der Standort dieser Bäume befindet sich im sogenannten „Gradental“. Diese Bäume waren in der Vergangenheit mit Naturdenkmalplaketten versehen, welche allerdings dort fälschlich angebracht waren (siehe dazu: Protokoll zur Begehung am 14. Juni 2010, Zl.: BNW3-N-118/001, BNI1-A-088/319). Der Einbringung ist eine Lagebeschreibung zu entnehmen, welche zweifelsfreie Auffindung derselben in der Natur ermöglicht.

Mit Schreiben vom 16.02.2011 ersuchte daher der Bereich Wirtschaft und Umwelt um Erstattung eines Gutachtens im Hinblick auf die Eignung dieser Bäume betreffend eine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes.

Befund:

In Umsetzung des Arbeitsauftrages wurde um die natürlichen Zustände zu erheben am 11.08.2011 ein erster Ortsaugenschein vorgenommen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die verfahrensgegenständlichen Bäume in der Natur ohne Schwierigkeit aufzufinden waren.

Vorausschickend muss aber festgehalten werden, dass, da bei der Ersterhebung Anzeichen einer herabgesetzten Vitalität festzustellen waren und nicht sicher war, dass diese nicht aufgrund jährlich schwankender Witterungseinflüsse und somit nicht zeitlich beschränkt, sondern möglicherweise durch pathogene Einflüsse zu erklären seien, im seither verstrichenen Zeitraum wiederholt (aber auch nur im Rahmen der andauernd hohen Arbeitsbelastung Rechnung tragenden Umfang) überprüft wurden um die Entwicklung bzw. Regeneration der Bäume im Auge zu behalten; es wurde also sichergestellt, dass die Bäume nicht bereits zum Beurteilungszeitpunkt einen Widerrufungsgrund aufweisen. Die letzte derartige Erhebung fand am 01.10.2020 statt und sind die im folgendem Schriftstück angegebenen Daten auf diesen Zeitpunkt gültig.

Das sogenannte „Gradental“ erstreckt sich in westlicher Richtung von der Waldandachtstraße in Fortführung desselben von der Gedenkstätte „Waldandacht“ in westlicher Richtung, also vom Übergangsbereich der offenen Kulturlandschaft der Thermenregion in den Wienerwald. Dieses Tal ist in der Talsohle durch eine Forststraße erschlossen. Südlich davon und dieselbe begleitet findet sich ein Graben und wiederum südlich von diesem ein mit einer Neigung von ca. 50 % ansteigender bewaldeter Hang.

Die Bewaldung setzt sich im unmittelbaren Talboden vordringlich aus einer autochthonen Laubbaumgesellschaft zusammen. Überwiegend kommen dort die Baumarten Rotbuche und Bergahorn mit Beimischung von Winterlinde und Hasel vor. Im angrenzenden steilen Gelände finden sich dann Schwarzkiefernaltbestände mit standortstypischen Begleitvegetationen von Sträuchern und Laubbäumen. Am Fuße dieses Hanges und im Nahbereich des Grabens stocken dann entlang eines gegen-

über der Forststraße auf der südlichen Seite des Grabens verlaufenden Fußweges die drei zur Unterschützstellung vorgeschlagenen Schwarzföhren.

Der östlichste Baum befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m von der am Beginn der Forststraße gelegenen Gaststätte „Waldandacht“. In ca. 70 m Entfernung in westlicher Richtung von diesem befindet sich dann der 2. Baum und in wiederum 12 m Entfernung von diesem befindet sich dann der westlichste der drei gegenständlichen Bäume.

Bei der Begehung am 11.8.2011 wurden die Bäume mit GPS verortet und mit einer Messgenauigkeit von ca. 5 m (lt. Gerätangabe), erhoben. Diese Messungen wurden später in einem weiteren Bearbeitungsschritt mit Orthofotos abgeglichen und diese Ausarbeitung ergab, dass alle zur Beurteilung anstehenden Bäume auf dem Gst. Nr. 1437/3 der KG 04035 Vöslau stocken. Dieses Grundstück ist im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Vöslau, Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau.

Im weiteren Schriftstück werden die beschriebenen Bäume mit der Baum-Nr. 1 bis 3 bezeichnet, wobei die Nummerierung von Osten nach Westen vorgenommen wurde. Die Lage der Bäume ist auch in der dem Gutachten beigefügten Lagedarstellung kenntlich gemacht.

Zu allen Bäumen ist hinsichtlich der im weiterführenden Text angeführten biometrischen Daten festzuhalten, dass deren Alter mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Messgeräte nicht ermittelt werden kann. Es ist aber davon auszugehen, dass alle Bäume ein Alter von mehr als 250 Jahren aufweisen, was sich aus deren Durchmesser und insbesondere der Art der Borkenausbildung herleiten lässt. Ab ungefähr diesem Alter erfolgt üblicherweise bei der Baumart „Schwarzkiefer“ eigentlich kein wirklich merkbares Wachstum mehr.

Demzufolge wird die weiterhin gebildete Borke nicht mehr durch Dickenwachstum zerrissen und dieserart bilden sich große und ununterbrochene Rindenschuppen, welche am Stamm verbleiben. Diese Indikation liegt bei allen zur Beurteilung anstehenden Bäumen vor. Eine exakte Messung des Alters wäre aber mit geeigneten Gerätschaften möglich, infolge der nicht vorhandenen Gerätschaften, wird in den weiteren Baumbeschreibungen auf die Angabe des Alters verzichtet.

Zu sonstigen Messverfahren ist auszuführen, dass die Baumhöhe und die Höhe des Grünastansatzes entsprechend forstlicher Messtechnik und zwar in Verwendung eines Neigungsmessers sowie eines Maßbandes und der anzuwendenden trigonometrischen Formeln ermittelt wurden; die errechneten Werte wurden auf ganze Meter gerundet. Der Stammumfang wurde in 1 m Höhe über dem Boden mit dem Maßband ermittelt und die Örtlichkeit wurde, wie bereits erwähnt, mit einem GPS-Messgerät erhoben.

Baum Nr. 1

Dieser östlichste der verfahrensgegenständlichen Bäume stockende baum findet sich ca. 10 m in südlicher Richtung der Forststraße. Er weist einen Stammumfang von 2,56 m auf. Die Höhe des Baumes beträgt ca. 19 m und die Höhe des Grünastansatzes beträgt 14 m. Der Kronenradius dieses Baumes beträgt 0 - 11 m und spiegelt dies die einseitige Kronenausformung wieder.

Betreffend den Erdstamm und den Wurzelbereich sind keine Auffälligkeiten vorhanden und sind dort keine baumgesundheitsrelevanten Schäden erkennbar. Auffällig bei diesem Baum ist, dass der einen sehr hohen Kronenansatz aufweist. Betreffend die Benadelung ist jedoch zu sagen, dass dieser maximal 5 Nadeljahrgänge aufweist. Demzufolge liegen starke Verlichtungserscheinungen vor.

In früheren Jahren wurde eine Kronenpflege vorgenommen. Die vormals vorhandenen zahlreichen teilweise mächtigen Dürnräste wurden in diesem Zusammenhang entfernt, einzelne sind jedoch erneut hinzugekommen.

Der Kronensaum des gegenständlichen Baumes ist durch im Umfeld des Baumes vorhandene konkurrenzierenden Baumbestand stark bedrängt. Dieserart erklärt sich auch der hochgelegene Grünastansatz. Durch den Verlust von Grünmasse im vorangegangenen Zeitraum durch Ausdunkelung infolge der Konkurrenzvegetation erklärt sich ein Nährstoffversorgungsdefizit. In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gerufen, dass Bäume dieses hohen Alters kein Höhenwachstum mehr leisten können.

Zu der Kronenform ist auszusagen, dass er falseitig eine extrem außermittige Kronenausbildung aufweist. Der Hauptstamm selbst ist ab einer Höhe von ca. 10 m gekrümmt. Dieserart weist der Baum eine ungewöhnliche Wuchsform auf.

Baum Nr. 1a:

Bei der Erhebung war auffällig, dass in 7,5 m bergseitiger Entfernung von Baum Nr. 1 eine weitere imposante Schwarzföhre stockt. Dieser Baum weist einen Stammumfang von 2,25 m auf und erreicht eine Höhe von 22 m. Der Grünastansatz findet sich in einer Höhe von 15 m. Der Kronenradius dieses Baumes beträgt durchschnittlich ca. 7 m.

Auch bei diesem Baum sind betreffend den Hauptstamm und des Wurzelbereiches keine Indikationen einer Beschädigung oder von Beeinträchtigung der Standsicherheit erkennbar. Im Kronensaum dieses Baumes finden sich einzelne starke Dürnräste; von Baumpflegemaßnahmen bzw. Kronenpflegemaßnahmen war der Baum nicht erfasst. Der Kronensaum des Baumes steht vergleichsweise unter geringerem Konkurrenzdruck als jener des Baum Nr. 1.

Betreffend die Benadelung kann gesagt werden, dass trotz bestehender Verlichtungstendenzen eine zufriedenstellend gute Grünmassebildung vorliegt und bis zu 6 Nadeljahrgänge am Baum vorhanden sind. Das Erscheinungsbild des Baumes kann im Gesamten als artentypisch angesprochen werden und dieser weist eine regelmäßige Krone und Geradschäftigkeit auf.

Baum Nr. 2:

Der Baum Nr. 2 stockt unmittelbar nördlich am Rande des Fußweges in ca. 10 m Entfernung von der Forststraße. Er weist einen Stammumfang von 2,22 m auf und erreicht eine Wuchshöhe von 23 m, die Höhe des Grünastansatzes wurde mit einer Höhe von 14 m festgestellt. Der Kronenradius dieses Baumes beträgt 0 – 8 m, er hat nur in nördlicher Richtung eine Kronenausbildung entfaltet.

Betreffend Auffälligkeiten des Baumes ist auszuführen, dass grundsätzlich keine erkennbaren Mängel im Wurzel- oder Stammbereich vorliegen. Anzumerken ist

jedoch, dass betreffend den nahen vorbeiführenden Fußweg naturgemäß zahlreiche Wurzeln die Wegoberfläche durchbrochen haben und durch die Wegbenützung Wurzelverletzungen vorliegen, welche jedoch nach wie vor gute Wundreaktionen aufweisen. Dieserart hat sich im Wegbereich ein sehr dichtes und nach wie vor reaktionsfreudiges Adventivwurzelsystem entwickelt und anhand der Wundstellen ist erkennbar, dass keine maßgeblichen Einmorschungen stattgefunden haben. Letzteres ist auch auf die hohe Resistenz von Schwarzkiefern gegen holzstrukturzerstörende Pilze zurückzuführen.

Es wurde mittels Zuwachsbohrung eine Prüfung der Holzfestigkeit in einer Verdachtsfläche des Wurzelanlaufbereichs vorgenommen und diese ergab, dass keine Beeinträchtigung der Holzfestigkeit vorlag, sondern es sich nur um eine Rindenabplattung veralteter Rinde im Bodenbereich handelte.

Auch dieser Baum war von früheren Baumpflegemaßnahmen erfasst und demzufolge finden sich am Baum keine relevanten Dürträge. In Folge dieser Kronenpflege liegt jedoch eine hohe Anzahl von Schnittstellen in der oberen Stammhälfte vor. Wenngleich anhand derselben eine fachgerechte Vornahme der Baumpflege bestätigt werden kann, ist festzuhalten, dass diesen Wundstellen im gewissen Sinn eine dem Erscheinungsbild des Baumes prägende Bedeutung zukommt.

Zum Erscheinungsbild ist ansonsten noch auszuführen, dass dieser ebenso geradschäftige Baum eher eine gemessen an der Mächtigkeit des Stammes kleine Schirmkrone ausgebildet hat. Er hat zufriedenstellende Grünmassebildung und weist wie auch die anderen Bäume altersbedingt Verlichtungserscheinungen auf. Auch in diesem Fall ist die Baumkrone jedoch eindeutig in Richtung des Tales ausgebildet und ein erheblicher Lichtkonkurrenzdruck durch umgebende Laubholzvegetation liegt vor, weshalb der Kronensaum nunmehr derart hochgelagert ist.

Baum Nr. 3:

Dieser Baum steht in einer Entfernung von ca. 10 m in südlicher Richtung von der Forststraße und nördlich des Fußweges. Er weist einen Stammumfang von 3,92 m auf und seine Höhe beträgt 22 m, die Höhe des Grünansatzes wurde bei diesem Baum bei 12 m festgestellt. Der Kronenradius dieses Baumes beträgt ca. 12 m.

Betreffend möglicher am Baum vorliegender Schäden konnten beim Ortsaugenschein keine Anzeichen von baumstatisch relevanten Beeinträchtigungen festgestellt werden; dies sowohl im Wurzelbereich als auch im Hauptstammbereich. Auch dieser Baum war von früheren Kronenpfllegemaßnahmen erfasst und demzufolge finden sich in dessen Krone keine relevanten Dürträge. Bei der vorgenommenen stichprobenweisen Holzfestigkeitsprüfung führte diese zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung der Stammfestigkeit im bodennahen Bereich vorlag. Durch die früheren Baumpflegemaßnahmen liegt im höheren Stammbereich auch hier eine erhöhte Anzahl von Schnittstellen vor, diesen kommt jedoch in Folge der in der Krone noch vorhanden reichen Astbildung im Hinblick auf die deren Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Baumes herabgesetzte Bedeutung zu.

Zum Erscheinungsbild des Baumes ist jedoch auszuführen, dass ab der Höhe der Grünastzone, also einer Höhe von 12 m eine Zwieselbildung der Krone vorliegt. Ab dieser entwickelt der Baum eine gestufte schirmförmige Krone, welche regelmäßig ausgebildet ist. Der Baum weist eine ausreichende Reisigausbildung auf. Dennoch

finden sich aber auch wie bei den anderen Bäumen erhebliche Auflichtungserscheinungen, welche auf das hohe Alter des Baumes zurückzuführen sind. Zum Erscheinungsbild sei noch abschließend festzuhalten, dass dieser Baum betreffend seine Wirkung und seiner Erscheinungsform ein augenscheinliches und höchst imposantes Naturgebilde darstellt.

Gutachten:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zum Beweisthema, ob die von der Anregung zur Erklärung zum Naturdenkmal umfassten Bäume der Baumart Schwarzkiefer auf Gst. Nr. 1437/3 der KG 04035 Vöslau, auch tatsächlich die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal aufweisen, aus naturschutzfachlichen Sicht klarzustellen, dass eine derartige Eignung lediglich auf den Baum Nr. 3, also jenen Baum, welcher bei einer Wuchshöhe von 22 m einen Stammumfang von 3,92 m aufweist, zutrifft.

Dies begründet sich insbesondere darin, dass dieser Baum auch im Unterschied zu den anderen von der Anregung zur Erklärung zum Naturdenkmal umfassten Bäume eine hervorgehobene Stellung insofern aufweist, als diesem einerseits durch die Eigenart und besondere Ausstattung hinsichtlich seiner Wuchsform und der damit einhergehenden Prägung des zugegebenermaßen nur kleinräumig wahrnehmbaren Landschaftsraumes, herausragende gestalterische Wirkung zuzusprechen ist.

Der Baum stockt an relativ prominenter Stelle, nämlich im Bereich einer kurzstreckigen Verflachung und mit Verbreiterung des Talbodens. Durch seine Wuchsform und seine Mächtigkeit hebt er sich erheblich von den umgebenden Waldbeständen, in welche er eigentlich eingebettet sein sollte, ab und nimmt auch wegen seinen offensichtlich hohen Alters und seines mächtigen Stammes, aber eben auch seiner Wuchsform zweifellos eine besondere Stellung im Landschaftsraum ein.

Gleichzeitig weist der Baum eine gemessen an seinem hohen Alter günstige Vitalität auf und konnte im langjährigen Beobachtungszeitraum festgestellt werden, dass selbst die im vorangegangenen Jahrzehnt vorgekommenen Dürreperioden keine nachhaltige Schädigung des Baumes bewirkten, sondern lediglich die übliche Verlichtungstendenzen bestärkten, welche aber in den darauffolgenden günstigeren Vegetationsperioden durch neue Nadelbildung im adäquaten Umfang kompensiert wurden. Ebenso liegen keine Anzeichen für zu befürchtende Bruch-, Teilbruch- oder Kippversagen vor. Es finden sich lediglich im Kronenbereich einzelne Dürnräste, deren Entfernung aber nicht den üblichen Aufwand zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit entlang des im Überschattungsbereich der Krone verlaufenden Gehweges übersteigt, sondern den laufenden Pflegemaßnahmen zwecks Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zuzurechnen ist.

Die anderen von der Anregung zur Erklärung zum Naturdenkmal umfassten bzw. in die Beurteilung mit eingeflossenen Bäume der Baumart Schwarzkiefer erfüllen die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal nicht im ausreichendem Umfang. Wenngleich diese Bäume sehr mächtige Naturgebilde sind und beeindruckende Stammumfänge aufweisen und zweifellos auch von Erholungssuchenden als aus dem sonstigen umgebenden Waldbestand herausragende Baumindividuen wahrgenommen werden, so erfolgt diese Wahrnehmung doch lediglich nur aus der nächsten Nähe und erklärt sich diese auch nur aus der Mächtigkeit des Stammumfanges, da die Baumkronen entweder stark deformiert sind oder auch

geringe Kronenradien aufweisen, auf jeden Fall aber in den umgebenden Baumbestand derart integriert sind, dass von diesen und somit auch von den gesamten Bäumen keine prägende Wirkung des Landschaftsraumes ausgeht.

Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass keine der von der Anregung umfassten Bäume eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung zuzusprechen ist.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die auf dem Gst. Nr. 1437/3 der KG 04035 Vöslau stockende Schwarzföhre in der Wuchsform einer Schirmföhre, deren Standort sich ca. 530 m von der Gaststätte Waldandacht 10 m in südlicher Richtung von der das Gradental erschließenden Forststraße befindet, aus naturschutzfachlicher Sicht die Eignung zur Erklärung zum Naturdenkmal aufweist.

Aufgrund des Standortes des Baumes und der unregelmäßigen Geländeoberflächenformen aber auch zum Schutz des Baumes bei forstlichen Holzerntearbeiten, insbesondere des Befahrens des Wurzelbereiches mit Bringungsfahrzeugen, aber auch zum Schutz gegen mögliche Geländeänderungen durch Anschüttung etc., ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, den Umkreis im Radius von 15 m in den Naturdenkmalschutz einzubeziehen. Von diesem Schutzbereich ist die von der Forststraße bestandene Fläche auszunehmen.

Gleichzeitig wird aus naturschutzfachlicher Sicht nahegelegt, einzelne Bäume des umgebenden Bestandes, welche in naher Zukunft eine Bedrängung der Krone der Schwarzkiefer bewirken können, zu fällen, um einerseits die derzeit vorhandene Kronenform zu erhalten, andererseits aber auch die Wirkung des Baumes im Landschaftsraum zu unterstreichen.

Betreffend die anderen von der Anregung zur Erklärung zum Naturdenkmal umfassten Bäume ist die naturschutzfachliche Fragestellung derart zu beantworten, dass diese Naturgebilde aus Sachverständigensicht nicht ausreichend die Eignung zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes aufweisen.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von

der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

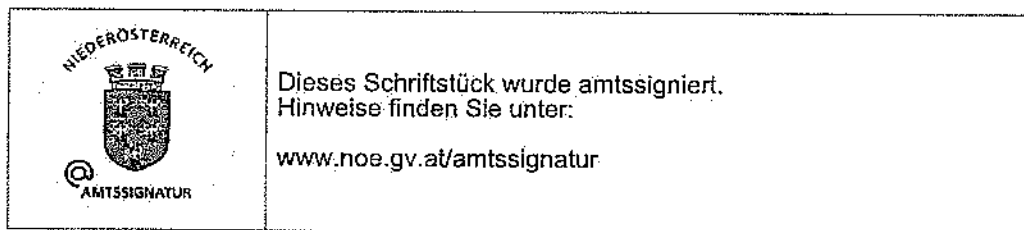
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-8260/001-2020
2. BH Baden - Forstwesen
zu Zl. BNL1-A-088/319
3. BD1 Naturschutz
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau
Mag.jur. S c h ö n o w s k y



Dieser Bescheid ist seit 02.03.2021
rechtskräftig.
Baden, am 06.04.2021

Für die Bezirkshauptfrau



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Bad Vöslau
z. H. des Bürgermeisters
Schloßplatz 1
2540 Bad Vöslau

Beilagen

BNW3-N-118/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbri@noel.gv.at	
Fax: 02252/9025-22231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiterin	+43 (2252) 9025 Durchwahl	Datum
-	BA Hundsmüller Karin	22286	26.01.2021

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 167 – 1 Schwarzföhre im Gradental, Stadtgemeinde Bad Vöslau, Parz.Nr. 1437/3, KG Vöslau, Gemeinde Bad Vöslau, Erklärung zum Naturdenkmal - **Bescheidberichtigung**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 20.01.2020, Zl. BNW3-N-118/001, dahingehend, dass das Datum des Bescheides **richtigerweise 20.01.2021** lautet.

Im Übrigen bleibt der zitierte Bescheid vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Begründung

Mit dem Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid vom 20.01.2020, Zl. BNW3-N-118/001, wurde die Schwarzföhre im Gradental zum Naturdenkmal erklärt.

§ 62 Abs. 4 AVG 1991 lautet:

„Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.“

Auf Grund der anzuwendenden Rechtslage des § 62 Abs. 4 AVG 1991 war daher spruchgemäß vorzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-8260/001-2020
2. BH Baden - Forstwesen
zu Zl. BNL1-A-088/319
3. BD1 Naturschutz
zur Kenntnis

Dieser Bescheid ist seit 24.02.2021
rechtskräftig.
Baden, am 06.04.2021

Für die Bezirkshauptfrau



Für die Bezirkshauptfrau
Mag.jur. S c h ö n o w s k y

